14. März 2018

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

AVERLAK

zur

☐ erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans

☒ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 14.12.2016

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Amt Burg-St. Michaelisdonn
Gemeindekennziffer:	0105163
Ansprechpartner:	Frau Krohn
Adresse:	Holzmarkt 7
Telefon:	04825/ 9305-15
E-Mail:	baerbel.krohn@burg-st-michaelisdonn.de
Internetadresse:	www.amt-burg-st-michaelisdonn.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Averlak liegt als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Burg-St. Michaelisdonn im Süden des Amtsgebietes und Kreises Dithmarschen, angrenzend an die Stadt Brunsbüttel.

Sie hat knapp 600 Einwohner und eine Flächengröße von 9,06 km².

Durch die Gemeinde Averlak führt die Landesstraße 276 in Richtung Nordostseekanal und zweigt als K1 unter der Hochbrücke Bundesstraße 5 in Richtung Brunsbüttel ab.

Über eine geringe unbebaute Fläche der Gemeinde Averlak auf der südlich gelegenen Kanalseite verläuft die Hochbrücke der B5. Für die B5 hat die Stadt Brunsbüttel einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Die Fortführung dieses Lärmaktionsplanes wurde von der Stadt Brunsbüttel am 19.12.2017 beschlossen. Die Gemeinde Averlak wurde von der Stadt Brunsbüttel am Verfahren beteiligt.

Das aktuell festgestellte Ergebnis in den durch das LLUR erstellen Lärmkarten vom 16.10.2017 weicht von dem Ergebnis der erstellten Lärmkarten des LLUR vom 22.11.2012 für den am 14.12.2016 erstellten Lärmaktionsplan nur geringfügt ab. Bei den Lärmindikatoren im Bereich über 65 dB(A) von 0,01 auf 0,022 sowie im Bereich über 75 db(A) von 0,00 auf 0,005.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG [1] und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG[2] .

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	0

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	0

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,082	0	0	0
über 65	0,022	0	0	0
über 75	0,005	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Averlak wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Averlak wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

---

[1] RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

[2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBL I 1421

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Im Gebiet der Gemeinde Averlak wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bislang keine lärmmindernden Maßnahmen umgesetzt.

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.			
2.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Da im Gemeindegebiet Averlak keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten 5 Jahre geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen vorliegen und der Schutz ruhiger Gebiete ausreichend gewährleistet ist.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgelegt:

keine

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Keine betroffenen Personen.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 06.04.2018

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme
vom 28.05.2018 bis 28.06.2018

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung (Beteiligung der Öffentlichkeit) am 22.05.2018

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am ....

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes werden dabei ermittelt und bewertet.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ....0,00 €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) ....0,00€

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

Der Gemeinde Averlak entstehen keine Kosten für die Aufstellung uns Umsetzung des Lärmaktionsplanes.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Averlak ist fünfjährlich zu evaluieren.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 **Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen**

am: .....27.09.2018.

7.2 **Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**
(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am .... 10. Okt. 2018

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.amt-burg-st-michaelisdonn.de

Averlak; den _____

Gemeinde Averlak
Der Bürgermeister

Anlage

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/)

Anwendungsbereich / Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen[3]		Auslösewerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes [4,5]		Grenzwerte für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen** (Lärmvorsorge) [6]		Richtwerte für **Anlagen** im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [7]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

---

[3] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

[4] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

[5] Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

[6] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

[7] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)